

# STADTVERBAND FÜR SPORT HEILBRONN

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen Stadtverband für Sport Heilbronn.

Der Sitz ist Heilbronn.

### § 2 Zweck, Grundsätze

1. Der Stadtverband für Sport ist eine freiwillige Gemeinschaft sporttreibender Vereine und Organisationen, die ihren Sitz im Stadtgebiet Heilbronn haben.
2. Zweck der Vereinigung ist die Förderung des Sports auf allen Gebieten.
3. Der Stadtverband für Sport ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel, die der Vereinigung zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.
5. Die Selbstständigkeit der Mitgliedsvereine bleibt unangetastet.

### § 3 Aufgaben

Die Förderung des Sports erfolgt insbesondere durch

1. Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber der Stadt, Behörden und der Presse.
2. Vertretung der Interessen eines einzelnen Mitgliedsvereins auf dessen Verlangen.
3. beratende (z.B. gutachterliche) Mitwirkung in allen bei der Stadt Heilbronn oder anderen Behörden anfallenden, den Sport betreffenden Fragen, unter anderem durch Ausarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen gegenüber der Stadtverwaltung für die Einrichtung und den Ausbau städtischer Sportanlagen sowie die Einteilung des Sportbetriebs.
4. beratende Mitwirkung bei der Verteilung der öffentlichen Fördermittel, die von der Stadt Heilbronn zur Förderung des Sports zur Verfügung gestellt werden.
5. Koordination von Veranstaltungsterminen bei sportlichen Wettbewerben und anderen bedeutenden Veranstaltungen. Dabei sollen die Mitgliedsvereine rechtzeitig vor Jahresbeginn die Termine und die Art der geplanten Veranstaltungen dem Stadtverband für Sport melden.
6. Durchführung von Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke und zur Werbung für den Sport.
7. Förderung des Jugend- und Schulsports.
8. gegenseitige Abstimmung einzelner Vereinsinteressen und Schlichtung in Streitfällen unter den Mitgliedsvereinen, falls einer der Beteiligten dies beantragt.
9. Nominierung von Stadtvertretungen aller Sportarten zur Durchführung von Vergleichskämpfen mit anderen Stadtvertretungen im Einvernehmen mit den Kreis- oder Bezirksfachwarten.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Stadtverbandes für Sport können alle Sportvereine der Stadt Heilbronn werden, welche Mitglied des WLSB e.V. oder dessen Dachverbandes sind. Der Hauptausschuss kann Ausnahmen zulassen. Die Mitglieder werden durch ihre satzungsgemäßen Vertreter oder einen Bevollmächtigten vertreten.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuss. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Hauptausschuss, der keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
  - a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedsvereins oder durch Austritt oder Ausschluss beim WLSB e.V. oder dessen Dachverband.
  - b) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Ein Austritt aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
  - c) Ein Mitglied kann aus dem Stadtverband für Sport aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, unter anderem wegen
    - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
    - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Stadtverbandes für Sport.

Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; die Berufung muss schriftlich binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- d) Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Stadtverbandes für Sport.

## § 6 Recht und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Stadtverbandes für Sport teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Stadtverbandes für Sport zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

## **§ 7 Organe**

Die Organe der Vereinigung sind:

1. Der Vorstand
2. der Hauptausschuss
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden.
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Stadtverbandes für Sport nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für die Erledigung der laufenden sowie die ihm ausdrücklich durch Satzung zugewiesenen Angelegenheiten des Stadtverbandes für Sport zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Mitglieder des Vorstandes haben Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; §9 Abs. 7 gilt entsprechend. Die Wahlperiode muss mit der des Gemeinderats übereinstimmen. Ein Mitgliedsverein kann im Vorstand mit höchstens einer Person vertreten sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit beruft der Hauptausschuss für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter aus dem Hauptausschuss. Die Nachwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.

## § 9 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus
  - i. dem 1. Vorsitzenden
  - ii. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - iii. einem Vertreter der Jugend
  - iv. einem Vertreter der Schulen
  - v. weiteren 12 Beisitzern
2. Der Hauptausschuss wählt bei seiner konstituierenden Sitzung nach einer Neuwahl einen Kassier und einen Schriftführer aus seiner Mitte.
3. Der Hauptausschuss entscheidet über alle ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über alle Fragen im Rahmen der nach § 3 bestehenden Aufgaben sowie über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern des Stadtverbandes für Sport gemäß § 5.
4. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und weitere sieben Mitglieder anwesend sind.
5. Der Hauptausschuss hat jährlich mindestens 4 Sitzungen abzuhalten. Auf Antrag von sieben Mitgliedern des Hauptausschusses ist eine Hauptausschusssitzung einzuberufen. Die Sitzungen sind vom Vorstand einzuberufen.
6. Der Hauptausschuss kann in besonderen Fällen sachkundige Berater zu seinen Sitzungen einladen. Diese sind nicht stimmberechtigt.
7. Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlperiode muss mit der des Gemeinderats übereinstimmen. Ein Mitgliedsverein kann nur einen Beisitzer stellen.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hauptausschusses während der Amtszeit kann der Hauptausschuss für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter berufen. Dieser soll bei den letzten Wahlen die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten haben. Die Nachwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.
9. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder von angehörigen Vereinen.
10. In besonderen Wahlgängen sind zu wählen:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Vertreter der Schulen
  - d) der Vertreter der Jugend
  - e) die 12 Beisitzer
11. Die Beisitzer werden durch Listenwahl gewählt. Ein Verein, der über mehrere Stimmen verfügt, kann diese auf verschiedenen Kandidaten verteilen. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen.
12. Die Wahlen, mit Ausnahme der Wahl der Beisitzer, erfolgen offen. Die Wahl der Beisitzer erfolgt geheim. Eine Wahl erfolgt entgegen Satz 1 als geheim, wenn mindestens ein Mitgliedsverein dies beantragt.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Der Stadtverband für Sport führt mindestens alle 2 Jahre eine Mitgliederversammlung durch. Grundsätzlich ist im Jahr des Ablaufs der Amtszeit des Vorstands und des Hauptausschusses vom amtierenden Vorstand eine Mitgliederversammlung durchzuführen.  
Die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung. In der Tagesordnung sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Hauptausschusses
  - d) Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Hauptausschusses
  - e) Wahl von 2 Kassenprüfern
  - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g) Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Stadtverbandes für Sport
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Stadtverbandes für Sport erfordert (z.B. beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden) oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  - a. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; es muss mindestens ein Drittel aller Mitgliedsvereine anwesend sein.
6. Bei allen Mitgliederversammlungen haben Sitz und Stimme:

Mitgliedsvereine mit bis zu		
500 Mitgliedern		1 Stimme
von 501 bis	1.000 Mitgliedern	2 Stimmen
von 1.001 bis	1.500 Mitgliedern	3 Stimmen
von 1.501 bis	2.000 Mitgliedern	4 Stimmen
mit über	2.001 Mitglieder	5 Stimmen

Für die Mitgliederzahl des einzelnen Vereins ist die zum 30.01. des laufenden Jahres vom Sportkreis erhobene und dem Württembergischen Landessportbund gemeldete Mitgliederzahl verbindlich.

## **§ 11 Mitglieder im Sportausschuss der Stadt Heilbronn**

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, der Vertreter der Jugend und der Vertreter der Schulen sowie die drei Beisitzer mit der höchsten Stimmenzahl sind gleichzeitig die sachkundigen Einwohner im Sportausschuss der Stadt Heilbronn, wenn sie in Heilbronn wohnhaft sind (Hauptwohnsitz). Wenn dies nicht der Falls ist, gehören die in Heilbronn wohnhaften Beisitzer mit der nächst höheren Stimmenzahl dem Sportausschuss der Stadt Heilbronn an (insgesamt sieben Vertreter). Im Verhinderungsfall werden sie durch die übrigen Mitglieder im Hauptausschuss vertreten und zwar in der Reihenfolge der bei der Wahl erzielten Stimmen.

## **§ 12 Beiträge**

Die Ausgaben des Stadtverbandes für Sport Heilbronn werden aus den Zuschüssen der Stadt Heilbronn gedeckt. Die Festlegung von Beiträgen der Mitgliedsvereine kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

## **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Hauptausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Stadtverbandes für Sport einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfts die Entlastung des Kassiers und des Vorstands.

## **§ 14 Protokolle**

Über die Beschlüsse des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Stadtverbandes für Sport Heilbronn kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlussfähig. Ist dies nicht der Fall, so ist mit einer Einladungsfrist von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

Die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen wird, entscheidet über den Nachlass des Stadtverbandes für Sport. Der Nachlass darf nur gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Sports zugeführt werden. Soweit der Nachlass aus städtischen Zuwendungen besteht, ist er an die Stadt Heilbronn zurückzugeben.

Im Falle der Auflösung des Stadtverbandes für Sport gelten die Vorschriften über die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins entsprechend. Die Liquidation erfolgt durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.06.1994 beschlossen. Die geänderte Fassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.05.2004 beschlossen. Sie tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.